

**Öffentlicher Teil der Niederschrift
über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung
des Gemeinderates der Ortsgemeinde Staudernheim
vom 12.03.2024**

Sitzungsort: im Martin-Luther-Haus der ev. Kirchengemeinde, Mainzer Str. 5, 55568 Staudernheim

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr
Ende der Sitzung: 20:15 Uhr

Anwesend:	Anwesend:	Es fehlen:
<p>Vorsitz: Kehl, Rolf</p> <p>Mitglieder: Grimm, Karl-Heinz Kehrein, Andrea Kehrein, Martin Welsch, Thilo Wilhelm, Mario Regneri, Ralf Großarth, Heinz-Günter Metzger, Michael Krismer, Mark</p> <p>Teilnehmer ohne Stimmrecht: Kurz, Michael Seiß, Franz</p>	<p>Schriftführung: Müller, Christoph</p> <p>Verwaltung: Weikert, Michelle Wolf, Michael</p> <p>Zuhörer/Gäste: Wilhelm Mayer (ÖA) Katharina Oßwald und Jens Herrbruck (BBP) 12 Zuhörer</p>	<p>Dahl, Michaela Geib, Philipp Hogg, Patricia Martini, Dennis Reichmann, Christian Schäfer, Sven Dr. Welker, Felix</p>

Tagesordnung:

- öffentlich -

1. **Einwohnerfragestunde**
2. **Aufstellung des Bebauungsplans "Tuchbleiche"**
 - a) **Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 4 a Abs. 3 BauGB**
 - b) **Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB****Vorlagen-Nr. 2023Staude018**
3. **Übertragung von Haushaltsmitteln (Ermächtigungsübertrag) von 2022 nach 2023**
Vorlagen-Nr. 2024/Staude001
4. **Übertragung von Haushaltsmitteln (Ermächtigungsübertrag) von 2023 nach 2024**
Vorlagen-Nr. 2024/Staude003
5. **Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einem Bauvorhaben im Außenbereich**
Bauvorhaben: Erweiterung eines Wochenendhauses
Gemarkung Staudernheim, Flur 18 Nr. 92
Vorlagen-Nr. 2023Staude020
6. **9. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim; Siedlungsentwicklung Odernheim am Glan**
- Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur endgültigen Entscheidung (Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplans) der Verbandsgemeinde Nahe-Glan
Vorlagen-Nr. 2023Staude021
7. **Entschuldungsprogramm PEK-RP - Beratung u. Beschlussfassung zur Teilnahme, Ermächtigung zum Vertragsabschluss**
Vorlagen-Nr. 2024/Staude002
8. **Auftragsvergabe Neueindeckung Bauhof**
Beratung und Beschlussfassung
Vorlagen-Nr. 2024/Staude005
9. **Verzicht auf staatliche Anerkennung "Erholungsort"**
10. **Mitteilungen und Anfragen**
 - 10.1 **Breitbandausbau**
 - 10.2 **Amphibienschutzzaun**
 - 10.3 **Heizungsanlage Gemeindebauhof**

10.4 Neubaugebiet

10.5 Instandsetzung Eisenbahnbrücke

Zur heutigen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Staudernheim war mit Schreiben vom 01.03.2024 unter Bekanntgabe der Tagesordnung form- und fristgerecht eingeladen worden. Die Veröffentlichung erfolgte im Mitteilungsblatt Nr. 10 vom 07.03.2024.

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die öffentliche Tagesordnung soll um den Tagesordnungspunkt „Verzicht auf staatliche Anerkennung "Erholungsort"“ ergänzt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Sodann wird Folgendes beraten und beschlossen:

- **Öffentlicher Teil** -

Tagesordnungspunkt 1 **Einwohnerfragestunde**

Tagesordnungspunkt 2

Aufstellung des Bebauungsplans "Tuchbleiche"

- a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 4 a Abs. 3 BauGB**
- b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 4 a Abs. 3 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans für das o.g. Teilgebiet lag in der Zeit vom 04.08.2023 bis einschließlich 29.08.2023 erneut zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. In dieser Zeit hatten auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Gelegenheit Anregungen und Bedenken vorzubringen.

Während der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen wurden von den Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit Stellungnahmen eingereicht (siehe beigefügte Abwägungsvorschläge).

Die Verwaltung empfiehlt dem Ortsgemeinderat unter Beachtung des § 1 Abs. 7 BauGB über die in der Anlage aufgeführten Abwägungsvorschläge zu beschließen. Die Zusammenfassung der Stellungnahmen mit Abwägungsergebnis ist Bestandteil des Beschlusses. Der Fachbereich 3 wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit, die eine Stellungnahmen

abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Abwägungsgründe in Kenntnis zu setzen.

Hinweis

Der Ortsgemeinderat muss die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit untereinander und gegeneinander abwägen und Punkt für Punkt darüber abstimmen.

Für die Beschlussfassung müssen die Stellungnahmen mit Abwägungsergebnis aber nicht in ihrer Ausführlichkeit verlesen werden.

Beschlussvorschlag:

Abstimmung: siehe Anlage

Das Abwägungsergebnis ist in die Planunterlagen zum Bebauungsplan einzuarbeiten.

b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Das Bauleitplanverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB ist der Bebauungsplan - bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und der Begründung - als Satzung zu beschließen.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Verbandsgemeinde Nahe-Glan im Landkreis Bad Kreuznach am nördlichen Siedlungsrand der Gemeinde Staudernheim und hat eine Größe von ca. 1,4 ha.

Die Lage des Plangebiets in der Ortsgemeinde Staudernheim ist dem nachfolgend abgedruckten Lageplan zu entnehmen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan „Tuchbleiche“ als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt den Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
1 Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 3

Übertragung von Haushaltsmitteln (Ermächtigungsübertrag) von 2022 nach 2023

Gemäß § 17 GemHVO sind Ansätze für ordentliche Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes ganz oder teilweise übertragbar, soweit im Haushaltsplan nichts Anderes per Haushaltsvermerk bestimmt ist (Ermächtigungsübertragung). Sie bleiben längstens bis Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Als Instrument der flexiblen Haushaltsführung dient die Ermächtigungsübertragung dazu den neuen Haushalt nicht zusätzlich zu belasten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Übertragung folgender Haushaltsmittel von 2022 nach 2023:

1. 11431.5292 17.000 €

Tilgungszuschuss an AöR Friedforst zur Bedienung der Annuität des bestehenden Darlehens (Wiederherstellung der Liquidität)

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen
 - Nein-Stimmen
 - Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 4

Übertragung von Haushaltsmitteln (Ermächtigungsübertrag) von 2023 nach 2024

Gemäß § 17 GemHVO sind Ansätze für ordentliche Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes ganz oder teilweise übertragbar, soweit im Haushaltsplan nichts Anderes per Haushaltsvermerk bestimmt ist (Ermächtigungsübertragung). Sie bleiben längstens bis Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Als Instrument der flexiblen Haushaltsführung dient die Ermächtigungsübertragung dazu den neuen Haushalt nicht zusätzlich zu belasten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Übertragung folgender Haushaltsmittel von 2023 nach 2024:

1. 11420.5231 10.500 €
Ausgleichsfläche Tuchbleiche

2. 11431.5231 23.000 €
Erneuerung Dach Bauhof

3. 54101.5231 7.500 €
Überdachung Buswartehalle

4. 54101.5233 30.000 €
allg. Straßenunterhaltung (Altmühlenstraße, Treppe Ursberg, Entwässerung Ursberg,...)

5. 55111.5231 5.000 €
Baumpflege, Instandhaltung Grünflächen

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen
 - Nein-Stimmen
 - Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 5

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einem Bauvorhaben im Außenbereich
Bauvorhaben: Erweiterung eines Wochenendhauses
Gemarkung Staudernheim, Flur 18 Nr. 92

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 – 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Die Gemeinde darf ihr Einvernehmen zu Bauvorhaben nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen (§ 36 Abs. 2 S. 1 BauGB).

Der Gemeinde liegt ein Bauantrag zur „Erweiterung eines Wochenendhauses“ für das Grundstück Flur 18 Nr. 92 vor. Da das Bauvorhaben im Außenbereich liegt, ist es nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen.
Die Ausweisung im Flächennutzungsplan: „Sonstiges Sondergebiet“.

Hinweis:

Die Entscheidung nach § 36 BauGB betrifft ausschließlich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB. Dafür ist die Kenntnis privater Verhältnisse sowie personenbezogener Daten

grundsätzlich nicht erforderlich. Sofern es – ausnahmsweise – erforderlich ist, den Namen des Bauherrn oder gar seine persönlichen Belange im Gemeinderat oder Ausschuss zur Sprache zu bringen, also schutzwürdige Belange des Bauherrn entgegenstehen, muss die Öffentlichkeit mit entsprechender Begründung ausgeschlossen werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zum vorliegenden Bauantrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 6

9. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim; Siedlungsentwicklung Odernheim am Glan

- Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur endgültigen Entscheidung (Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplans) der Verbandsgemeinde Nahe-Glan

Der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kleinkinder steigt in den letzten Jahren in Odernheim wieder an. So lag die Zahl der unter 3-Jährigen im Jahr 2020 mit 55 Kindern um 40 % höher als noch fünf Jahre zuvor. Ähnliche Entwicklungen sind auch in der Entwicklung der Kinderzahlen zu beobachten, welche Kindertageseinrichtungen besuchen. Der Wert stieg hier bei den unter 3-Jährigen von 11 (2015) auf 17 (2020) beziehungsweise bei den 3 - bis 5-Jährigen von 42 (2015) auf 49 (2020). Auch vor dem Hintergrund der weiter steigenden Anforderungen an Kindertagesstätten besonders im Bereich der Ganztagsbetreuung, hat die Gemeinde Odernheim deshalb beschlossen, einen Kindergartenneubau zu realisieren. Die aktuell betriebene Kindertagesstätte „Lilliput“ soll durch den Neubau ersetzt werden. Der aktuelle Standort im Ortszentrum bietet zu wenig Platz, um notwendige Erweiterungen umzusetzen. Ebenso wenig bietet das Außengelände Möglichkeiten einer Weiterentwicklung. Der neue Standort soll in dieser Hinsicht ausreichend Raum bieten, eine moderne und nachfrageorientierte Einrichtung zu schaffen und gleichzeitig im Außenbereich mehr Vielfalt anbieten zu können.

Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan hat daher in ihrer Sitzung am 15.12.2021 beschlossen, den rechtskräftigen Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB

parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans „Am Kirchweg“ der Ortsgemeinde Odernheim am Glan zu ändern.

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim wird das gesamte Plangebiet als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Im Rahmen der 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplan der ehem. VG Bad Sobernheim, werden die Flächen zukünftig als „Gemeinbedarfsflächen mit Zweckbestimmung: Sozialen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen“ dargestellt.

Über die während des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 13.12.2023 beraten und die entsprechenden Beschlüsse gefasst. Die endgültige Entscheidung über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Flächennutzungsplans bedarf nach § 67 Abs. 2 Satz 2 GemO der Zustimmung der Ortsgemeinden. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, sind nur die Zustimmungen der jeweiligen Ortsgemeinde und die an die Gemarkung angrenzenden Nachbargemeinden einzuholen.

Nach anschließendem Feststellungsbeschluss durch den Verbandsgemeinderat wird die Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Kreisverwaltung Bad Kreuznach zur Genehmigung vorgelegt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat hat die Entscheidung des Verbandsgemeinderates zur 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplans zur Kenntnis genommen und stimmt der vorgesehenen Planung gemäß § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) zu.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 7

Entschuldungsprogramm PEK-RP - Beratung u. Beschlussfassung zur Teilnahme, Ermächtigung zum Vertragsabschluss

Das Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“ richtet sich an die besonders mit Liquiditätskrediten (sog. Verbindlichkeiten im Rahmen der Einheitskasse) belasteten Kommunen und befreit diese von einem Teil ihrer Schuldenlast.

Der Abschluss eines Vertrages mit dem Land Rheinland-Pfalz dient der Umsetzung des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) sowie der dazugehörigen Landesverordnung (LVOPEK-RP) und ist Voraussetzung zur Teilnahme am Entschuldungsprogramm. Der Vertrag ist gleichzeitig ein Vertrag zur Schuldübernahme für Verbindlichkeiten im Rahmen der Einheitskasse.

Die Leistungen aus dem Programm werden abschließend durch einen Bewilligungsbescheid festgesetzt.

Die Ortsgemeinde Staudernheim hatte zum Stichtag Verbindlichkeiten im Rahmen der Einheitskasse von 838.832 € (Bemessungsgrundlage) und nun besteht die Möglichkeit einen Betrag von 400.730 € (endgültiges Entschuldungsvolumen) zur Entschuldung zu erhalten. Gleichzeitig verpflichtet sie sich den nach der Entschuldung verbleibenden Liquiditätskreditbestand planmäßig über 30 Jahre zurückzuführen (vgl. § 105 Abs. GemO) und dies in einem Tilgungsplan darzustellen.

Der Entwurf zum Vertrag ist als Anlage beigefügt.

Franz Reiß und Rolf Kehl teilen mit, dass eine grundsätzliche strukturelle Unterfinanzierung der Gemeinden vorliegt. Systembedingt werden die Kassenkredite wieder steigen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Teilnahme der Ortsgemeinde Staudernheim am Entschuldungsprogramm „PEK-RP“ und ermächtigt gleichzeitig den Ortsbürgermeister zum Abschluss des Vertrages mit dem Land Rheinland-Pfalz (vertreten durch das Ministerium der Finanzen).

Der Ortsbürgermeister wird ebenfalls ermächtigt nach Eingang des Bewilligungsbescheides den Verzicht auf Rechtsmittel zu unterzeichnen, so dass der Bescheid direkt bestandskräftig wird.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 8
Auftragsvergabe Neueindeckung Bauhof
Beratung und Beschlussfassung

Die bestehende Dachdeckung des Bauhofs, Hauptstraße 1, aus Onduline Bitumenwellplatten ist stark abgängig, eine Neueindeckung dringend erforderlich, bevor stärkere Schäden in der Unterkonstruktion erfolgen. Für die Neueindeckung wurden Tonziegeln favorisiert. (Siehe dazu auch Vorbemerkung des beiliegenden Angebotes)

Zu den erforderlichen Arbeiten wurden zwei Angebote eingeholt. Prüfung und Auswertung brachten folgendes Ergebnis:

1. Firma Jörg Groß GmbH, Meddersheim (brutto)	26.179,92	€
2. Bieter (brutto)	35.727,35	€

Die Firma Jörg Groß GmbH aus Meddersheim hat das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Beschluss:

Aufgrund der vorliegenden Angebote sowie Nachrechnung und Auswertung durch den FB3, beschließt er Gemeinderat Staudernheim den Auftrag zur Ausführung der Dachdecker- und Spengler-Arbeiten am Bauhof Staudernheim an die Firma Jörg Groß GmbH aus Meddersheim zum Angebotspreis von 26.179,92 € (brutto) zu erteilen

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 9
Verzicht auf staatliche Anerkennung "Erholungsort"

Die Anerkennung erfordert eine beachtliche Beherbergungskapazität. Als beachtliche Beherbergungskapazität gilt in der Regel ein Verhältnis von mindestens 3 Betten und Schlafgelegenheiten in Beherbergungsbetrieben, Privatquartieren und Campingplätzen zu 100 Einwohnern bei einer Mindestzahl von 30 Betten und Schlafgelegenheiten in zeitgemäßer Qualität.

Weiterhin ist eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer von 2,5 Tagen bezogen auf die Gesamtzahl der Betriebe erforderlich. Diese Werte können derzeit nicht erreicht werden.

Der Ortsgemeinderat Staudernheim stimmt zu, dass gegenüber der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) eine Verzichtserklärung abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 10 **Mitteilungen und Anfragen**

Tagesordnungspunkt 10.1 **Breitbandausbau**

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Westnetz GmbH im Rahmen des Ausbaus der Schulstraße nun auch den Breitbandausbau für den Frohweg durchführt. Ursprünglich war eine Versorgung durch die Fa. Unsere Grüne Glasfaser GmbH & Co. KG vorgesehen. Die Versorger begründen dies u. a. mit mangelndem Raum im Straßenkörper aufgrund einer hohen Anzahl an Versorgungsleitungen.

Tagesordnungspunkt 10.2 **Amphibienschutzzaun**

Rolf Kehl informiert, dass gegenüber der Fa. Eiffage Infra-Südwest GmbH, Schlierschied nachträglich ein Auftrag zum Bau eines Amphibienschutzzaunes entlang des Hochwasserschutzdammes erteilt werden musste. Die wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung der Baustraße lag zwar vor, die Nutzungserlaubnis steht jedoch in Abhängigkeit eines vorzuhaltenden Amphibienschutzzaunes. Die Kosten belaufen sich auf ca. 43.500 EUR.

Tagesordnungspunkt 10.3 **Heizungsanlage Gemeindebauhof**

Der Vorsitzende teilt mit, dass im Rahmen einer Überprüfung der Heizungsanlage durch den Schornsteinfeger eine Gasleckage festgestellt wurde und die Anlage abgeschaltet werden musste. Der Anbieter Nölke GmbH, Simmertal hat den Auftrag zur Neuinstallation einer Gastherme in Höhe von 7.000 EUR erhalten. Ein weiterer Bieter hat ein Angebot über 12.000 EUR abgegeben.

Tagesordnungspunkt 10.4 **Neubaugebiet**

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz hat die Grabungsarbeiten im Bereich des Neubaugebietes am 29.02.2024 beendet. Der Erschließungsträger soll zeitnah durch die Behörde eine Vollzugsmitteilung erhalten. Alle Funde wurden registriert. Eine zukünftige Beteiligung der Generaldirektion ist für diesen Bereich nicht mehr erforderlich.

Der Vorsitzende teilt mit, dass in alten Lageplänen südlich der K 61 ein Flutgraben und zugehörige Parzellen verzeichnet waren. Ohne Anhörung der Ortsgemeinde sind in den Karten der Vermessungs- und Katasterverwaltung entsprechende Darstellungen verschwunden. Die Prüfung der Erforderlichkeit eines

Versickerungsbeckens für Niederschlagswasser wird die Ortsgemeinde in Zukunft noch beschäftigen.

Tagesordnungspunkt 10.5
Instandsetzung Eisenbahnbrücke

Rolf Kehl informiert, dass der Landesbetrieb Mobilität dringende Sanierungsarbeiten am Bauwerk der Eisenbahnüberführung Bergstr./L234 durchführen muss. Es ist geplant, dass ab September eine Vollsperrung des kompletten Einmündungsbereiches und aller Fahrrichtungen kommt. Es sollen kreisweite Verkehrsumleitungen eingerichtet werden.

Da keine weiteren Mitteilungen und Anfragen vorliegen, schließt der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung.

Der Vorsitzende:

Schriftführer:

Rolf Kehl

Christoph Müller